

Schul- und Hausordnung des Riesener-Gymnasiums

August 2024

*Das Riesener-Gymnasium ist eine Schule, in der alle am Schulleben Beteiligten, Eltern und Gäste einander mit Wertschätzung begegnen, sich sicher fühlen und in freundlicher Atmosphäre und angstfrei lernen und leben sollen. Mit den Räumlichkeiten und Arbeitsmaterialien wird achtsam umgegangen. Niemand wird wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Hautfarbe, seiner Konfession oder in anderer Hinsicht ausgegrenzt. Wir verzichten auf Gewalt und Beleidigungen jeglicher Art. Streitigkeiten werden sofort angesprochen. Schüler*innen und ihre Lehrer*innen suchen in solchen Fällen gemeinsam Wege zur Lösung. Die Eltern werden, soweit es möglich und notwendig ist, in diesen Prozess eingebunden.*

Klare Regeln helfen diesen Zustand zu erhalten.

1. Unterricht

- 1.1. Guter Unterricht bedeutet effektive Nutzung der Lernzeit. Schüler*innen und Lehrer*innen achten auf einen pünktlichen Unterrichtsbeginn. Die Schüler*innen legen jeweils zu Beginn des Unterrichts ihre Arbeitsmaterialien ohne Aufforderung auf den Tisch. Kaugummi-Kauen und Essen sind nicht erlaubt. Trinken ist nur in dringenden Fällen sowie an heißen Tagen und im Sportunterricht gestattet. Die Toilette wird während der Unterrichtszeit möglichst nicht aufgesucht. Falls dies doch im Ausnahmefall nötig sein sollte, darf die Toilette nur einzeln aufgesucht werden.
- 1.2. Lernen hat Vorrang und darf nicht behindert werden. Deshalb vermeiden Schüler*innen, die nicht zur ersten Stunde Unterricht haben, jegliche Störung (lautes Sprechen oder Verursachen von Geräuschen vor den Türen und Fenstern der Unterrichtsräume). Gleiches gilt während der gesamten Unterrichtszeit beim Aufenthalt auf dem Schulhof oder beim Durchqueren der Flure.
- 1.3. Alle Schüler*innen sorgen dafür, dass ihre Handys während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände ausgeschaltet und am besten in den Taschen verstaut sind. Über Ausnahmen in den Unterrichtsräumen und während schulischer Veranstaltungen entscheidet die Fachlehrkraft.
Die schulischen i-Pads dienen unterrichtlichen Zwecken. Bei massivem Missbrauch werden die digitalen Medien von der Fachlehrkraft eingezogen und im Sekretariat sicher deponiert. Die eingesammelten Geräte werden von den Schüler*innen nach Schulschluss im Sekretariat abgeholt. Im Wiederholungsfall werden die Eltern schriftlich informiert.
Die Verantwortung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung der mitgebrachten digitalen Medien sowie deren Zubehör liegt bei den Schüler*innen.
- 1.4. Heimliches Filmen und Fotografieren sowie die ungefragte Weitergabe oder Veröffentlichung auditiver oder visueller Produkte (z. B. Lernvideos) sind verboten. Je nach Schwere des Vorfalls (z. B. bei Missbrauch an Bild und Ton oder wiederholtem Regelverstoß) werden Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen. Mit strafrechtlichen Konsequenzen muss unter Umständen gerechnet werden.
- 1.5. Das Mitführen und die unerlaubte Nutzung digitaler Medien während einer Klassenarbeit oder Klausur gelten als Täuschungsversuch. Beim Mitführen eines ausgeschalteten Handys während einer Abiturprüfung handelt es sich bereits um eine Täuschungshandlung.
- 1.6. Im Rahmen des digitalen Unterrichts nutzen alle Schüler*innen die von der Schule festgelegten digitalen Plattformen. Die Verpflichtung dazu wird durch Unterschrift eingeholt. Widersprechen Schüler*innen dieser Regelung, so müssen sie sich Informationen und Lerninhalte aus dem Unterricht in eigener Verantwortung und selbstständig aneignen. Aus pädagogischen Gründen wird die Aktivierung der Kamerafunktion in Videokonferenzen gewünscht.

2. Pausen

- 2.1. In den Pausen legen wir Wert auf direkte Begegnung und Kommunikation, gemeinsames Spiel auf dem Schulhof und ausreichende Gelegenheit zum ruhigen Verzehr des Pausenbrottes. Die Pausen sind außerdem für den Toilettengang zu nutzen.

- 2.2. Das Schulgelände bietet uns Schutz und Sicherheit. Deshalb verbringen die Schüler*innen der Sek. I die großen Pausen nur auf dem Schulhof und in der Mensa. In den kleinen Pausen wechseln sie in die Unterrichtsräume oder begeben sich zu den Fachräumen. Diese dürfen nur in Anwesenheit der Fachlehrer*innen betreten werden. Lehrer*innen schließen nach dem Unterricht die Unterrichts- und Fachräume ab. Während der Regenspauzen halten sich die Schüler*innen im zuletzt besuchten Unterrichtsraum oder in der Mensa auf.
- 2.3. In der Mittagszeit ist den Schüler*innen der SEK I der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen nicht gestattet. Sie halten sich auf dem Schulhof, in der Mensa, im zukünftigen Schülerkeller oder in der Arena (1.OG) auf. Ansonsten nutzen sie nur die Räume, in denen Übermittagsaktivitäten angeboten werden.
- 2.4. In der Mensa verhalten sich alle Schüler*innen rücksichtsvoll. Beim Einkauf wird nicht gedrängelt, sondern eine Warteschlange gebildet. Es dürfen dort nur Speisen gegessen werden, die entweder von zu Hause mitgebracht oder in der Mensa erworben wurden. Es ist untersagt, sich Speisen oder Getränke von kommerziellen Anbietern in die Schule liefern oder auch von Eltern bzw. anderen Personen bringen zu lassen. Über Ausnahmen entscheiden die Lehrer*innen. Außerhalb der großen Pausenzeiten ist der Verkauf an Schüler*innen der SEK I eingestellt.
- 2.5. In den Jahrgängen 5 und 6 ist das Nutzen des Handys ab Betreten des Schulgeländes nicht erlaubt. Die Jahrgänge 7-10 dürfen das Handy vor Schulbeginn und in der Mittagspause übergangsweise bis zur Fertigstellung des Schülerkellers in der Arena (1. OG) benutzen. Für die Oberstufe ist die Nutzung darüber hinaus vor Schulbeginn, in Freistunden und in den Pausen auf dem gesamten Schulgelände gestattet.

Ein Handyknigge für die SEK I wird gerade von einer Arbeitsgruppe erarbeitet und nach Fertigstellung als Anlage zu dieser Hausordnung veröffentlicht.

3. Sauberkeit

- 3.1. Schulhof und Schulgebäude sind Lebensräume, für deren Sauberkeit und Werterhaltung sich alle verantwortlich fühlen. Alle Schüler*innen verhalten sich deshalb jederzeit so, dass weder das Schuleigentum noch das Privateigentum eines jeden Schülers beschädigt, zerstört oder verschmutzt wird. Für mutwillig oder fahrlässig beschädigtes Schul- sowie Privateigentum haftet der/die Verursacher/in. Das Wegnehmen von Gegenständen oder Wertsachen durch Schüler*innen führt zu Ordnungsmaßnahmen.
- 3.2. Die Lehrer*innen achten auf die Reinhaltung der Unterrichtsräume und lassen diese in regelmäßigen Abständen säubern bzw. aufräumen. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auch auf den Bereichen, die nicht vom Reinigungspersonal sauber gehalten werden, z. B. auf der technischen Ausstattung. Die Kolleg*innen sind auch für die Sauberkeit der Flure vor ihren Unterrichtsräumen verantwortlich. Abwechselnde Ordnungsdienste, die in der SEK I von der Klassenleitung, in der SEK II von der Kurslehrkraft festgelegt werden, sorgen für ein sauberes Erscheinungsbild der Räume, der Flure, der Mensa und des Schulhofes.
- 3.3. Die Pausen- und Übermittagsaufsichten halten die Schüler*innen zu Sauberkeit auf dem Schulhof, in der Mensa und auf den Fluren an.

4. Sicherheit und Gesundheit

- 4.1. Sicherheit ist für uns alle wichtig. Deshalb werden Fahrräder und Kleinkraftmäder nur an dafür vorgesehenen Plätzen (z.B. Fahrradständern) auf dem Schulgelände abgestellt und abgeschlossen. Flucht- und Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Schultüren und vor der Treppe an der Sporthalle, werden dabei freigehalten. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Zweiräder werden vom Hausmeister ggf. umgesetzt.
- 4.2. Die Notausgänge dürfen nur im Notfall entriegelt werden. Bei Feuer- oder Katastrophenalarm gelten die eingeübten Verhaltensweisen. Alle Schüler*innen und Lehrkräfte sind dazu angehalten, die Sicherheitsanweisungen zu befolgen und sich ruhig und geordnet zu den Sammelstellen zu begeben. Lauf-, Versteck- und Ballspiele im Schulgebäude sind grundsätzlich nicht zulässig, um Gefährdungen zu vermeiden. Die Schüler*innen verhalten sich so, dass weder sie selbst noch andere gefährdet werden.
- 4.3. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Mitbringen und Mitführen gefährlicher und waffenähnlicher Gegenstände ausnahmslos verboten. Ebenso streng untersagt sind der Konsum von Rausch- und Rauchmitteln (Alkohol, Zigaretten, E-Zigaretten, E-Liquids, Cannabis und Ähnlichem) sowie das Zeigen, Erwerben und Entgegennehmen dieser Dinge. Minderjährige dürfen Rausch- und Rauchmittel keinesfalls mit sich führen, bei Volljährigen ist das Mitführen dieser Mittel auf dem Schulgelände zum Schutz der nichtvolljährigen Schüler*innen nicht erwünscht. Verstöße gegen diese Regelung werden mit entsprechenden pädagogischen oder Ordnungsmaßnahmen geahndet. Diese Maßnahmen können auch die Einbeziehung von Strafverfolgungsbehörden umfassen, falls es sich um strafrechtlich relevante Verstöße handelt.

DIE SCHULLEITUNG